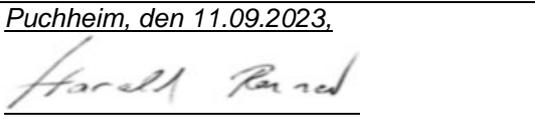


Relevanzprüfung

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bauvorhaben eines Neubaus des Clubheims des Tennisclubs Eichenau (Tennisclub Eichenau e.V.) auf dem Flurstück Nr. 1863/20 in der Gemeinde Eichenau, im Landkreis Fürstentfeldbruck, im Regierungsbezirk Oberbayern



Auftraggeber:	Auftragnehmer und Bearbeiter:
<p>Gemeinde Eichenau Hauptplatz 2 82223 Eichenau</p>	<p>Bio Consulting Dipl. Biol. Univ. – Harald Renner Am Griesfeld 72 82178 Puchheim</p>  <p>Tel.: 089/12014224 / Mobil: 0176/30492335 harald.renner-consulting@t-online.de</p> <p><u>Puchheim, den 11.09.2023,</u></p> 

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Beschreibung des Vorhabens	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	3
2.1.	Beschreibung und Lage	4
2.2.	Potentielle Habitats im Untersuchungsgebiet und in direkter Umgebung	13
3.	Wirkungen des Vorhabens	15
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	15
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	16
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Schädigungen und Störungen und notwendige Ersatzmaßnahmen	17
4.1	Maßnahmen betreffend die Bauausführung.....	17
4.2	Verminderung von betriebsbedingten Störungen für Brutplätze, Quartiere, Jagdhabitats und Verbundlebensräumen von Fledermäusen und Brutvögeln	18
4.3	freiwillige Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse	18
4.4	Maßnahmen zum Erhalt einer Vogel- Lebensstätte von einer Allerweltsvogelart	19
5.1.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	21
5.1.1	Fledermäuse	21
5.2.	Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	23
6.	Zusammenfassung.....	24
7.	Literaturverzeichnis	26
8.	Auszug aus der Artenschutzkartierung (LfU 2022; bearbeitet).....	37

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens einer „Relevanzprüfung“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist der geplante Neubau des Clubheims auf dem Tennisgelände des Eichenauer Tennisclubs an der Budrio-Allee. Dabei soll zuerst das alte Bestandsgebäude auf dem Flurgrundstück Nr. 1863/20-6F abgerissen werden und durch einen Neubau ersetzt werden.

Durch das Vorhaben sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Infolgedessen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist (siehe § 44 BNatSchG; vgl. Kap.1.4).

Demzufolge soll durch diese artenschutzrechtliche Vorabschätzung, geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten, sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist 1.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Flurgrundstück Nr. 1863/20 auf dem Tennisgelände des Tennisclubs Eichenau an der Budrio-Allee wird das alte Tennisclubheim abgerissen und mit einem Neubau ersetzt.

Mit Umsetzung des Vorhabens ist mit einer veränderten Versiegelung und mit einer Änderung von Habitatstrukturen zu rechnen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Im Zuge von Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Demzufolge darf auch bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzes (insbes. § 44 BNatSchG) verstoßen werden. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet (vgl. § 18, 44 und 45 BNatSchG).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der durchgeführten Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Dieses Dokument wurde dann im August 2018 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 in § 44 Abs. 5 BNatSchG angepasst (BStMWV 2018a-d). Der Prüfungsablauf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Relevanzprüfung und saP), die Bestimmung des zu untersuchenden Prüfspektrums

(Relevanzprüfung und saP), sowie die Regelungen zur Anwendung von Vermeidungs-, Minimierungs- und sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> im Detail erläutert (siehe LfU 2023) und der „Arbeitshilfe- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (LfU 2020) zu entnehmen. Zur Erarbeitung der Relevanzprüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Datenblatt 179 (Landkreis Fürstentfeldbruck) des Landesamtes für Umwelt (LfU) herangezogen (siehe Anhang I) und die beauftragten Begehungen. Die Prüfung bzw. korrekte Anwendung einzelner ökologischer Parameter, sowie die Erklärung unbestimmter Rechtsbegriffe stützen sich auf die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der „Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz“ der Landesumweltministerien (LANA 2010).

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevante Arten – online-Abfrage. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 2,5 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt.
- Bayerische Biotopkartierung (FIS-Natur). https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns/Deutschlands <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>
- Gebietsbegehungen zu den Habitat-Strukturen und zur Prüfung des Artenspektrums am 10.07.2023, 28.07.2023 Check-Zauneidechse, 21.08.2023 (Dachgeschoß bzgl. Fledermaus)
- Telefonate mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA FFB und mit der Gemeinde Eichenau – Bauleitplanung und dem Tennisclub Eichenau

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

2.1. Beschreibung und Lage

Das Plangebiet für den Neubau des Tennisclubheims liegt in der kontinentalen biogeographischen Region im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten in der Münchner Ebene“ (ID: D65; nach Ssymank; LfU 2018). Es befindet sich in der Gemeinde Eichenau im süd-östlichen Bereich des Landkreis Fürstentfeldbrucks im Regierungsbezirk Oberbayern. Es liegt inmitten der Tennisclubanlage des Eichenauer Tennisclubs (Tennisclub Eichenau e.V.) und wird im weiteren Umkreis begrenzt von der Budrio-Allee im Westen und der Herbststraße im Süden/Südosten und im Norden von der Winterstraße. Es liegt zwischen den einzelnen Tennisplätzen auf dem Flurgrundstück Nr. 1863/20 und ist der Budrio-Allee 1 zugeordnet. Es besitzt eine Größe von 1133,19 m² (0,11 ha).



Abbildung 1: Überblick über die generelle Lage des Plangebiets (rotweisse Umrandung) - ca. 0,11 ha in der Gemeinde Eichenau, Maßstab 1: 8353 (Quelle: Topographische Karte (TK25) im Landkreis Fürstenfeldbruck in Oberbayern; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2023, sowie eigene Angaben: Renner 2023)



Abbildung 2: kartierte Biotope (rosa) und Landschaftsschutzgebiete (grün quergestreift) in unmittelbarer Nähe (Plangebiet: rote Umrandung, violett gefüllt, ca. 0,11 ha) mit direkter Umgebung in der Gemeinde Eichenau (Quelle: Orthofoto DOP80 Standard) im Landkreis Fürstenfeldbruck in Oberbayern; Maßstab: 1:5122; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2023, sowie eigene Angaben: Renner 2023)

Folgende Biotopstrukturen (vgl. Bayerische Biotopkartierung - FIS-Natur) befinden sich in der Nähe zum Plangebiet des Tennisclubheims:

In ca. 180 m davon entfernt befindet sich in südlicher Richtung das kartierte Biotop „Hecken und Feldgehölze am westlichen Ortsrand von Eichenau“ (ID: 7833-0110-003), sowie in ca. 440 m nordwestlicher Richtung das kartierte Biotop „feuchte Gräben westlich Eichenau“ (ID: 7833-0112-001) und angrenzend hierzu in ca. 190 m südlich-westlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Emmeringer Leite, Eichenauer Wald“ (ID: LSG 00503.01 FFB05).

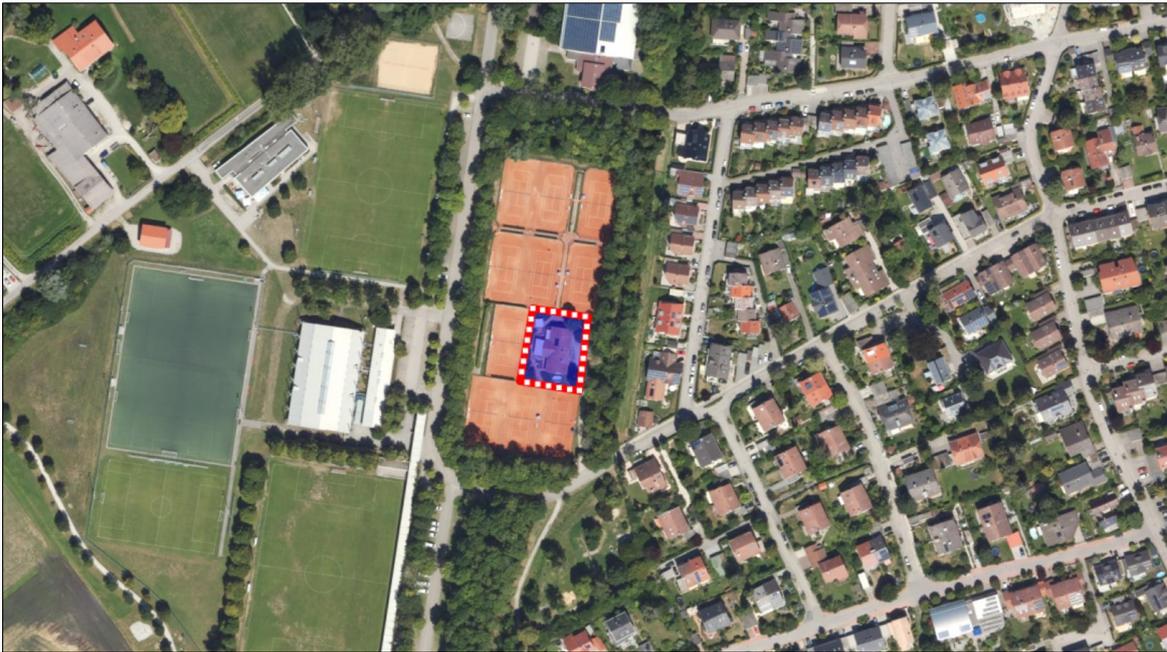


Abbildung 3: Plangebiet (rote Umrandung, violett gefüllt, ca. 0,11 ha) mit direkter Umgebung in der Gemeinde Eichenau (Quelle: Orthofoto DOP80 Standard) im Landkreis Fürstenfeldbruck in Oberbayern; Maßstab: 1:2088; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2023, sowie eigene Angaben: Renner 2023)

Das Plangebiet wird im Osten in unmittelbarer Umgebung von einem aus Bäumen und Sträuchern bewachsenem Lärmschutzwall umgeben. Direkt nördlich, westlich und südlich befinden sich Tennisplätze.



Abbildung 4: Lärmschutzwall aus Bäumen und Gebüschstrukturen in der Umgebung des Plangebiets (Renner, 10.07.2023)

Auf dem Plangebiet befindet sich ein Bestandsgebäude, welches neben den Umkleiden und sanitären Anlagen auch einen Gastrobetrieb enthält.



Abbildung 5: Tennisclubheim Südseite (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 6: Tennisclubheim, Ostseite (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 7: Tennisclubheim Nordseite (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 8: Tennisclubheim , Teil der Westseite mit Terrassenteil (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 9: Südseite umgebende Habitatstruktur (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 10: Blick Richtung Nord mit geteertem Schlagplatz (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 11: Ahorn am nordöstlichen Eck des Bestandsgebäudes (Renner, 10.07.2023)

An der nordöstlichen Ecke des Clubheimgebäudes befindet sich ein großer Ahornbaum. Darüber hinaus befindet sich an der südöstlichen Ecke des Plangebiets eine Fichte und eine Kiefer, die eng zusammenstehen.



Abbildung 12: südöstlicher Eckbereich des Plangebiets mit Fichte und Kiefer (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 13: südwestliche Ecke des Plangebiets mit Baumstruktur / Sträucher (u.a. Kiefer), (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 14: nördlicher Bereich um das Bestandsgebäude (Terrassenbereich) mit niedriger Strauchstruktur, (Renner, 10.07.2023)



Abbildung 15: Zulieferweg zum Gastgebäude, Blick vom Gebäude Richtung Westen (Renner, 10.07.2023)

2.2. Potentielle Habitate im Untersuchungsgebiet und in direkter Umgebung

Im Rahmen dieser durch die Gemeinde Eichenau Ende Juni beauftragten (27.06.) und von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck geforderten (E-Mail vom 24.05.2023) und abgestimmten Relevanzprüfung wurde der Fokus hier insbesondere auf die vom Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Gebäudebrüter gelegt, da das Bestandsgebäude abgerissen wird, um einen Neubau auf der gleichen Grundfläche zu ermöglichen.

Bei der Begehung am 10.07. konnten für folgende gebäudebewohnende Artengruppen wichtige Habitatstrukturen und Hinweise gesammelt werden:

Artengruppe Vögel:

Während der Begehung konnte im unmittelbaren Plangebiet keine aktive (u.a. saP-relevante Arten) Vogelart festgestellt werden. Jedoch konnte an der Fassadensüdseite des Tennisclubheims ein nicht besetztes Vogelnest auf einem der Dachbalken festgestellt werden.



Abbildung 16: festgestelltes, nicht besetztes Vogelnest auf Dachbalken (Gebäudesüdseite), (Renner, 10.07.2023)

Es ist davon auszugehen, dass dieses Nest (sog. Lebensstätte) jedes Jahr aufgesucht und bebrütet wird. Es handelt sich hierbei um ein Nest des Hausrotschwanzes, dessen Brutplätze an Holzbauten auf Trägern typisch sind.

Artengruppe Fledermäuse:

Bei den Begehungen konnte am Gebäude, d.h. an der Fassade und den Bodenbereichen u.a., kein Fledermauskot entdeckt werden. Auch die Begehung hinsichtlich des Dachbereichs innerhalb des Gebäudes erbrachte keinen Hinweis. Dennoch ist es aufgrund der entdeckten möglichen Schlupflöcher im Dachbereich, am Firstgiebel und ggf. unter Dachziegeln möglich, dass hier einzelne Fledermäuse das Gebäude während der Sommermonate als ein Quartier unter mehreren Quartieren in der näheren Umgebung nutzen. Ein Fledermausquartier im Giebelbereich könnte jedoch durch die direkte Scheinwerferquelle an der Dachattika teilweise zeitlich durch störende Beleuchtung beeinträchtigt sein.



Abbildung 17: mögliches Einschupfloch im Dachfirst (Firstgiebel) an der Südseite, (Renner, 10.07.2023)

Artengruppe Reptilien:

Trotz ggf. geeigneter Habitatstrukturen wie Steinablagerungsplätze, alte Holzplanken und Sandhäufen am Rande des Zulieferungsfahrwegs zum Tennisclubheim, am Saum des beäumten Lärmschutzwalls in der unmittelbaren, nahen Umgebung zum Bestandsgebäude konnte bei den Begehungen (10.07. und 28.07.) keine Zauneidechse nachgewiesen werden.

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Es wird zwischen bau-/ anlagen-/ und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierunter sind folgende Faktoren zu nennen:

Den Abriss betreffend:

- Temporär erhöhte Lärmentwicklung während der Bauausführung (z.B. durch den Abriss des alten Bestandsgebäudes des Tennisclubs und das Ausheben der Baugrube und die dadurch bedingte Bewegung von Maschinen und Fahrzeugen)
- Am und im Bestandsgebäude befindliche Lebensstätten streng geschützter Tiere können hierbei dauerhaft verloren gehen oder zumindest bis zum Abschluss der Bautätigkeiten noch nicht „neu“ zur Verfügung stehen. Zudem kann es bei den Arbeiten zu Störungen oder unmittelbaren Verletzungen von streng geschützten Tierarten kommen.

Die Bauausführung betreffend:

- Rodungen im Zuge der Baufeldeinrichtung können zum Verlust von wichtigen Habitatalementen für Vögel und Fledermäuse führen (Verlust von Nahrungshabitatstrukturen und Leitstrukturen)
- zeitlich befristete Bodenerschütterungen durch die Baumaschinen und durch den Baustellenverkehr
- Optische Störungen durch Baustelleneinrichtungen, z.B. Kräne und Absperrungen (das Nahrungshabitat von Vögeln und Fledermäusen betreffend) und auch dadurch Scheueffekte (mitunter von Ruhezeiten in angrenzenden Bereichen, wie dem mit Bäumen und Gebüsch bewachsenem Lärmschutzwahl)
- Temporär erhöhte Staub- und Abgasemission durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

→ In Folge der genannten Wirkprozesse kann es zu dauerhaften Verlusten bzw. zeitlich begrenzten Störungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Nester von Vögeln während der Brutzeiten, Fledermausquartiere im Bestandsgebäude) kommen. Zusätzlich wird das Plangebiet untertags als Nahrungssuchgebiet von Vögeln gestört. Ebenso sind Vermeidungsverhalten und Scheueffekte diverser betroffener Artengruppen zu erwarten. Die Auswirkungen der Wirkfaktoren werden als hoch eingestuft. Um dem bedingt entgegenzuwirken, werden im Kapitel 5 Vermeidungsmaßnahmen erörtert.

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Eine veränderte Flächenversiegelung (das Gebäude rückt näher an den bebauchten Lärmschutzwall) und dadurch auch eine veränderte Habitatfragmentierung und ein bedingter Verlust von Teilhabitaten (je nach Art mehr oder weniger bedeutend)
- Barrierewirkung und vor allem Zerschneidung von Jagd- und Verbundhabitaten (Leitlinienverluste) für diverse Vögel und Fledermäuse
- Ggf. Scheueffekte im gebäudenahen Bereich (z.B. durch den Gebäudeteil des Geräteschuppens) des Lärmschutzwalls durch die veränderte Lage des neuen Gebäudes

Durch die eben genannten Wirkprozesse sind negative Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie auf Nahrungssuchgebiete von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet gegeben. Auch eine veränderte Versiegelung und Fragmentierung von Jagd- und Nahrungshabitaten kann sich in weiterer Folge auf die Fortpflanzungsökologie der im Plangebiet und der in der direkt angrenzenden Umgebung vorkommende Tierarten negativ auswirken. Die Auswirkungen der genannten Wirkfaktoren werden als mittel eingestuft, da es „Ausweichverbundachsen“ (noch weitere Leitlinienstrukturen z.B. entlang des bebauchten, bewachsenen Lärmschutzwalls) in unmittelbarer Nähe und weitere Teilnahrungshabitate im Umkreis (Gärten, Felder, Baumgruppen- und Heckenstrukturen) gibt und zudem durch weitere Minimierungs-/Ersatzmaßnahmen (z.B. freiwillige Ersatzquartiere durch Nistkästen für Fledermäuse und wenn möglich eine Gebäudebrüter-Nestersatzstruktur, z.B. Nistkasten) neue Ruhestättenpotentiale hinzukommen.

Um diese Wirkfaktoren zu minimieren sind daher Maßnahmen erforderlich, welche unter Kapitel 5 abgehandelt werden.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhte Lärmemission durch Besucher des Gastrobetriebs
- Erhöhte anthropogene Bewegungsprozesse durch Personal, Besucher und Tennisspieler
- ggf. Scheueffekte durch eine geringere Abstandsnähe zu einem kleinen Teilbereich des bebauchten Lärmschutzwalls
- Störung durch Beleuchtung

In Folge der genannten Wirkprozesse kann es zu dauerhaften Verlusten bzw. erhöhten Störungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet kommen. Ebenso sind Vermeidungsverhalten und Scheueffekte vor allem bei Vögeln und Fledermäusen (hier bei Beleuchtung) zu erwarten. Die Auswirkungen der Wirkfaktoren werden als mittel eingestuft.

Um diese Wirkfaktoren zu minimieren sind daher Maßnahmen erforderlich, welche unter Kapitel 5 abgehandelt werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Schädigungen und Störungen und notwendige Ersatzmaßnahmen

Die artenschutzrechtlichen Verbote (§BNatSchG) beziehen sich auf konkrete Handlungen (Vorhaben). Die Verbotstatbestände entfalten daher erst beim Planvollzug (Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und baulichen Anlagen) ihre konkrete Wirkung. Der Bebauungsplan selbst muss jedoch gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Folglich ist im Einzelfall in die Ausnahmelage „hinein zu planen“ und Maßnahmen für zukünftige konkrete Vorhaben zu erarbeiten (LfU 2020).

Nach der Analyse und Beurteilung der ganzen Sachlage vor Ort durch die erfolgte Begehung (en), sind Vorkehrungen zur Vermeidung vorgesehen, um Gefährdungen (Schädigungen, Tötungen und Störungen) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

4.1 Maßnahmen betreffend die Bauausführung

Maßnahme M1: Vorgaben zur Gehölzentnahme und Baumschutz

Zum Schutz europarechtlich geschützter Vogelarten, sowie deren Nester, Eier und Nestlinge sind jegliche Gehölze nur außerhalb der im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel zu fällen. Demnach ist die **Rodung grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar** zulässig (siehe § 39 BNatSchG).

Vor der Fällung von Bäumen müssen diese visuell durch eine Umweltbaubegleitung unbedingt auf bestehende Baumhöhlen und Rindenspalten geprüft werden und ob diese von Vögeln noch genutzt werden oder von Fledermäusen noch besetzt sind. Im Worst-Case ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu konsultieren. Generell ist ggf. auch die Eichenauer Baumschutzverordnung zu beachten (<https://www.eichenau.org/Baumschutzverordnung-BSV-vom-10.-Juni-2015.o8704.html>)

Zusätzlich wäre es sinnvoll, wenn der im Plangebiet am nordöstlichen Eck des Gebäudes sich befindende größere Ahornbaum erhalten werden kann (bestehende Baumschutzverordnung der Gemeinde Eichenau beachten). Er dient als mögliche Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse.

Der Ahorn sollte während der Bauphase mit einem Baum- und Wurzelschutz gem. DIN 18920 großzügig geschützt werden:

- ➔ die gesamte Kronentraufe, + 1,50 Meter gilt als Wurzelbereich. In dieser Zone sollen alle Belastungen wie Ablagerung, Aufstellen von Maschinen und Material, Befahrung, Verunreinigung, Verdichtung und Versiegelung des Bodens sowie Bodenauf- und abtrag vermieden werden.

Maßnahme M2: Gebäudeabbruch

Der Gebäudeabriss muss zwingend außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse und Vögel durchgeführt werden.

Demnach ergibt sich ein **Zeitraum zwischen 01. Oktober und 1. März für den Abbruch**.

In Anbetracht der Gebäudekonstruktion ist vor allem mit Fledermaus-Einzeltieren im Dachbereich zu rechnen. Die Nutzung dieser Plätze durch die Fledermäuse ist jedoch überwiegend auf die Monate April bis Oktober begrenzt. Um nicht auch mit möglichen Winterquartieren von einzelnen, wenigen Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) zu kollidieren, ist daher der

Gebäudeabbruch wenn möglich im Monat Oktober durchzuführen, um eine Tötung von Individuen absolut zu vermeiden.

Vor dem Abbruch muss auf jeden Fall die Spalte (Schlupfloch am Dachfirstbereich, vgl. Abbildung 17) an der Südfassade mittels einer Endoskopkamera o.ä. auf Fledermausbesatz durch einen zu beauftragenden Fachbiologen geprüft werden. Im Worst-Case, d.h. dem Vorfinden einer Fledermaus darin, muss umgehend die Untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden, um das weitere Vorgehen zu klären. Kann der Abbruch nicht im Oktober stattfinden, muss die Spalte nach einer Überprüfung im Oktober (mit Endoskopkamera o.ä.) verschlossen werden. Die Abbrucharbeiten müssen untertags stattfinden.

4.2 Verminderung von betriebsbedingten Störungen für Brutplätze, Quartiere, Jagdhabitats und Verbundlebensräumen von Fledermäusen und Brutvögeln

Die genannte Maßnahme reduziert die Anlockwirkung von nachtaktiven Insektenarten und minimiert demnach das Kollisionsrisiko von Fledermäusen und Vögeln mit Baumaschinen, Fahrzeugen oder anderen neu im Planungsgebiet befindlichen Gebäudestrukturen. Lichtbedingte Irritationen, die zu einem Orientierungsverlust führen, können weitestgehend minimiert werden. Störungen von Brut- und Aufzuchthabitats, sowie Nahrungs- und Verbundlebensräumen durch die betriebsbedingt ansteigenden Lichtemissionen können ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden. Erhöhte Lichtemission steigern zudem das Risiko, dass Fledermäuse essentielle Jagdhabitats aufgeben.

Maßnahme M3: Beleuchtung des Geländes

Verbindlicher Einsatz von UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchte (2500°K bis 3500°K) oder Natriumdampflampen) während der Bauphase und als zukünftige Gebäudebeleuchtung der neuen Bauten

- ➔ Keine dauerhafte Gebäudebeleuchtung nahe des bewachsenen Lärmschutzwalls, sondern Bewegungsmelder
- ➔ Verbindlicher Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich während der Bauphase und als zukünftige Gebäudebeleuchtung der neuen Bauten
- ➔ Verbindlicher Einsatz von Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptstrahlwinkel von unter 70° zur Straßenbeleuchtung für neu angelegte Zufahrtswege, Abstellplätze für Maschinen etc.
- ➔ Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Bauwerke/Baufläche beleuchtet werden
- ➔ Keine direkte Beleuchtung der als Leitstrukturen dienenden Bäume (Ahorn; der mit Bäumen bewachsene Lärmschutzwall). Diese Strukturen müssen im Dunklen liegen. Andernfalls sind Abschirmungen anzubringen (Hauben, Schirme, optische Einrichtungen wie Spiegel oder Reflektoren))

4.3 freiwillige Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse

Um Fledermäusen am neuen Bestandsgebäude (Neubau Tennisclubheim) ein Quartierpotential zu bieten, können artspezifische Maßnahmen ausgeführt werden, die im Folgenden kurz erläutert werden:

Freiwillige Maßnahme M4: Ersatzquartiere für Fledermäuse

Es empfiehlt sich am Neubau den Fledermäusen neue Quartiere anzubieten, die den Tieren als neue Sommerquartiere dienen können.

Beschreibung der Maßnahme:

- 2 Fledermausbretter (1x1,5m) mit Spaltenbreiten zwischen 1,0 – 4,0cm aus unbehandeltem sägerauem Holz (siehe auch unter: https://www.storch-in-bayern.de/ebersberg/application/files/6815/6794/6347/FM-Brett_Bauanleitung.pdf)
- Anbringung der Fledermausbretter abseits von Beleuchtungen bzw. Passantenein- und -ausgängen (z.B. an der Südfassade nahe dem baumbewachsenem Lärmschutzwall)
- Breite des Spalts durch unterschiedliche Breite der senkrechten Latten variieren (ca. 1cm-4cm Spaltenbreite).
- Abstand zwischen den senkrechten Latten: ca. 50-70 cm
- Oben: Etwa die Hälfte der Abteile dicht schließen, die andere Hälfte offenlassen (2 cm Abstand zum Dachvorstand: Einflug unten und oben möglich; abwechselnd offen/geschlossen)
- Oben geschlossene und offene Abteile sollen sich abwechseln.

Zusätzlich bzw. alternativ können auch 4 x sog. Fledermaus Universal-Sommerquartiere an den Aussenfassadenbereichen nahe zum bewachsenen Lärmschutzwall angebracht werden → https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-universal-sommerquartier-2fth/

4.4 Maßnahmen zum Erhalt einer Vogel- Lebensstätte von einer Allerweltsvogelart

Alle weiteren Arten (v.a. „Allerweltsarten“) gelten gemäß den Vorhaben des Landesamtes für Umwelt (LfU 2019b) als weit verbreitet und ungefährdet. Gemäß LfU 2020 ist regelmäßig davon auszugehen, dass vorhabensbedingt keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten im Sinne des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 3 Nr. 3, Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BNatSchG) oder Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten sind (LfU 2018c), wenn Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Tötungen (Eiern, Nestern, Nestlingen) zielgerichtet getroffen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Daher zielt die im Folgenden dargestellte Vermeidungsmaßnahme auf die Vermeidung des Verlusts ihrer Fortpflanzungsstätten im Plangebiet ab.

Da im direkten Umfeld keine unmittelbaren weiteren Gebäude sich befinden, an dem die zu den Allerweltsvogelarten zählende Art des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) ein neues Nischenquartier beziehen kann, sollte folgende Maßnahme, wenn möglich, mitdurchgeführt werden:

Maßnahme M5: Schaffung einer vorübergehenden und einer neuen Nistmöglichkeit für Gebäudefreibrüter (sog. Ersatzmaßnahme)

Schaffung eines vorübergehenden Ersatzquartiers (vor Beginn der Brutzeit, d.h. vor Mitte März) für das an der Südfassade auf dem Dachbalken befindliche Hausrotschwanznest. Das Ersatzquartier in Form eines Halbhöhlennistkastens oder einer künstlichen Nisthilfeplattform aus Holz (siehe im nächsten Absatz) ist in unmittelbarer Nähe zum abzureissendem Bestandsgebäude an einem Baum oder einer künstlichen Wand in Höhe von 3 – 4 m aufzustellen, bis das neue Gebäude im Rohbau steht. Die Lage muss so gewählt werden, dass die Nisthilfe vor Niederschlägen, Wind und direkter Sonneneinstrahlung geschützt ist und von Katzen, Mardern, Rabenvögeln und anderen Feinden möglichst nicht erreicht werden kann.

Hierfür kann vorübergehend ein Halbhöhlennistkasten, siehe unter https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/halbhoehle-2h/, verwendet werden, der an einem nahen, wettergeschütztem Baum in ca. 3 – 4 m Höhe aufgehängt wird.

Als eine weitaus komplexere, aber umfangreiche Alternative für eine vorübergehende Ersatz-Nisthilfe, bis das neu erbaute Tennisclubheim erbaut ist, bietet sich hier auch eine ca. 20 mm dicke, mit einem Winkelleisen an eine Wand, oder Baum geschraubte Plattform aus Holz an, deren Grundfläche ca. 15 x 15 cm betragen sollte. Diese Basisvariante kann je nach der Situation vor Ort durch 2-3 cm erhöhte Randleisten ergänzt werden. Damit wird die Absturzgefahr für zukünftige Nester verringert. Ein- oder mehrseitig hochgezogene Seitenwände geben zudem dem Nistplatz einen besseren Sichtschutz. Darüber hinaus ist die Plattform mit einem Holzdach von etwa 20 cm x 20 cm (in einer Höhe von ca. 30 cm) zu versehen.

(genaue Bemaßungen und Beispiele siehe auch unter Merkblätter für die Vogelschutzpraxis -> <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/nisthilfen/nisthilfen-fuer-halbhoehlenbrueter>)

Im Rahmen der Architektur des neuen Tennisclubheims sollte, sofern dies baulich wieder möglich wäre, an gleicher bzw. ähnlicher Stelle, d.h. an der Südfassadenseite (siehe folgende Abbildung), wiederum ein Art Dachbalken oder ähnliche Nische unter dem Dachattikabereich eine Nistmöglichkeit dann aufweisen.



Abbildung 18: Vogelnest auf einer Nische am Dachbalken

Sollte in diesem Gebäudebereich keine Möglichkeit bestehen, dies baulich zu berücksichtigen, dann wäre es vielleicht möglich an einem vor Wind geschütztem Fassadenbereich des neuen Gebäudes den Halbhöhlennistkasten in ca. 3 – 4 m Höhe zu montieren, um dem Hausrotschwanz wieder am Gebäude eine Nistmöglichkeit einzuräumen.

Die Maßnahmen sollten von einem zu beauftragendem Fachbiologen kontrolliert werden.

5. Artenschutzrechtliche Einschätzung und Prognose über zu erwartende Verstöße gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

5.1. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.1 Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften, sowie Siedlungsbereiche bewohnt und zur Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder -spalten sowie Bauwerke (z.B. Brücken, Scheunen, Dachstühle von Gebäuden oder Spalten an Fassaden oder hinter Windbrettern) werden als Sommerquartiere genutzt und artabhängig etwa von März/April bis zum Teil in den Oktober/November hinein besetzt. In diesen Quartieren findet man einzelne Individuen (oftmals Männchen), wenige Tiere oder Kolonien. Fledermausweibchen bilden zur Fortpflanzungszeit (je nach Art Mai bis Juli) sogenannte Wochenstuben, in denen die Jungen gemeinsam aufgezogen werden. Tagesschlafplätze einzelner Tiere (Zwischenquartiere), sowie die Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreien Höhlen und Stollen gelten als Ruhestätte. Die Winterquartiere werden in der Regel im Zeitraum zwischen Oktober/November und Februar/März (teilweise auch April) bewohnt. Als Jagdhabitate zählen insektenreiche Wälder und lineare Gehölze (Heckensäume, Alleen, Waldränder, Flüsse, Bäche) sowie Offenland, Bereiche an Gewässern und Bauwerken. Die meisten Arten fliegen strukturgebunden entlang dieser

Grenzstrukturen („Flugwege“) in ihr Jagdgebiet. Grundsätzlich ist am Bestandsgebäude (das bestehende Tennisclubheim) mit Fledermäusen, die Spaltenquartiere nutzen, zu rechnen. Vor allem die gebäudebewohnende Art der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) könnte neben Sommerquartieren auch zusätzlich einzelne, geeignete Winterquartiere finden.

Zur weiteren besseren Einschätzung wurde eine zusätzliche Begehung zur Inaugenscheinnahme des Daches von innen am 21.08.2023 durchgeführt, um ggf. Kotspuren am Boden feststellen zu können. Kotspuren konnten soweit einsehbar weder am Boden noch im einsehbaren Inneren des Daches festgestellt werden. Das Vorhandensein von größeren Wochenstubenquartieren ist aufgrund auch der Tatsache, dass innen keine Einschlupfmöglichkeiten in einsehbaren Bereichen gefunden wurden, unwahrscheinlich.

Es ist jedoch mit Einzeltieren, die temporär im Giebelbereich unter Ziegeln im Dach (unter der Dachhaut) Hangplätze finden, zu rechnen.

Insbesondere bietet hauptsächlich das Dach an wenigen Stellen im Firstgiebelbereich Einschlupfmöglichkeiten (siehe unter Abbildung 17) und eben auch ggf. die östliche Längsseite des Daches unter den Ziegeln (da hier keine bis wenig Störungen durch menschliche Aktivitäten vorherrschen). Folglich ist das alte Tennisclubheimgebäude als rein potentiell Quartier anzusehen, in dem Fledermäuse, wie die gebäudebewohnende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), vorübergehend leben könnten.

Tabelle 1: am Bestandsgebäude potentiell vorkommende Fledermausart

Art		Rote Liste		Erhaltungszustand	Lebensweise der Art		
Deutscher Name	Wissensch. Name	BAYERN	BRD	kontinental	Jagdgebiet	Sommerquartier	Winterquartier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	Gehölzsäume aller Art; Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer; Straßenlaternen; auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen	in Spalten an Hausgiebeln; in Rollladenkästen; hinter Verkleidungen; in Windbrettern	Mauerspalten; in Ritzen zwischen Dachgebälk; hinter Fassadenverkleidungen; in Kasematten; Eingangsbereiche von Höhlen; ursprünglich Felspalten

Um demnach Fledermäuse gem. § 44 BNatSchG nicht zu töten oder zu verletzen ist die **Maßnahme M2 „Gebäudeabriß im Monat Oktober“** durchzuführen. Mit dem **Abriss im Oktober kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Fledermäusen in nicht einsehbaren Spalten am Gebäude reduziert werden.** Zu dieser Zeit ist der Großteil der Tiere auf dem Weg in ihre frostfreien Winterquartiere. Zudem ist die **Maßnahme M1 mit dem vorigen Check auf bewohnte Baumhöhlen/Baumspalten bei der Rodung von Bäumen** anzuwenden.

Licht- und Lärmbedingte Störungen von Fledermausquartieren während der Bauphase und nach erfolgtem Neubau, sowie zukünftig im Umfeld (Jagdhabitat) können mit der **Maßnahmen M3 „Beleuchtung“** maßgeblich reduziert werden.

Mit Umsetzung der Maßnahmen M1, M2 und M3 können Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2. Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

An der Südfassadenseite des Bestandsgebäudes befindet sich auf einem Dachbalken des Attikabereichs (siehe Abbildung 17) ein **Gebäudefreibrüternest**, welches dem zu den **nicht FFH-Arten zählendem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)**, einer bei uns **sog. Allerweltsvogelart**, zuzuordnen ist.

Die **Maßnahme M1 „Vorgaben zur Gehölzentnahme“** dient zum Schutz europarechtlich geschützter Vogelarten, sowie deren Nester, Eier und Nestlinge und es sind jegliche Gehölze nur außerhalb der im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel zu fällen. Demnach ist die **Rodung grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar** zulässig (siehe § 39 BNatSchG).

Die **Maßnahme M2 „Gebäudeabbruch im Oktober“** schützt die am Gebäude brütende Vogelart („Allerweltsart“) vor Tötungen und Verletzungen, sowie Zerstörungen ihrer Lebensstätte (Nester mit Eiern und Nestlingen). Die allermeisten Arten haben im September bereits die Brutzeit abgeschlossen, sodass ein Gebäudeabriss im Oktober aus fachlicher Sicht einwandfrei ist.

Grundsätzlich können Vögel und deren Nistplätze vor licht- und lärmbedingten Störungen während der Bauphase, sowie betriebsbedingt im Planbereich und im Umfeld (Jagdhabitat) durch die Maßnahmen **M3 „Beleuchtung“** geschützt werden.

Mit Umsetzung der Maßnahmen M1, M2 und M3 können Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) vermieden werden.

6. Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist der geplante Neubau des Clubheims auf dem Tennisgeländes des Eichenauer Tennisclubs (Tennisclub Eichenau e. V.) an der Budrio-Allee. Dabei soll zuerst das alte Bestandsgebäude auf dem Flurgrundstück Nr. 1863/20 abgerissen werden und durch einen Neubau ersetzt werden.

Im Zuge dieser Prüfung wird abgeschätzt, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu rechnen ist.

Das Plangebiet für den Neubau des Tennisclubheims des TC Eichenau befindet sich in der Gemeinde Eichenau im südöstlichen Bereich des Landkreis Fürstentumbruck im Regierungsbezirk Oberbayern. Es liegt inmitten der Tennisclubanlage des Eichenauer Tennisclubs (Tennisclub Eichenau e.V.), im weiteren Umkreis begrenzt von der Budrio-Allee im Westen und der Herbststraße im Süden/Südosten und im Norden von der Winterstraße. Es liegt zwischen den einzelnen Tennisplätzen auf dem Flurgrundstück Nr. 1863/20. Es besitzt eine Größe von 1133,19 m² (0,11 ha).

„**Streng geschützte**“ Fledermäuse könnten vornehmlich als Einzeltiere im Dachbereich unter Ziegeln und im Giebelbereich des alten Tennisclubheimgebäudes geeignete Hangplätze finden. Grundsätzlich ist daher am Bestandsgebäude mit Fledermäusen, die Spaltenquartiere nutzen, zu rechnen. Hier insbesondere mit möglichen einzelnen Quartieren weniger Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) vorwiegend im Sommer (ggf. auch mit Winterquartieren einzelner Tiere).

Um demnach Fledermäuse gem. § 44 BNatSchG nicht zu töten oder zu verletzen ist **die Maßnahme M2 „Gebäudeabriß im Monat Oktober“** durchzuführen. Mit dem **Abriss im Oktober kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Fledermäusen in nicht einsehbaren Spalten am Gebäude reduziert werden**. Zu dieser Zeit ist der Großteil der Tiere auf dem Weg in ihre frostfreien Winterquartiere. Zudem ist die **Maßnahme M1 mit dem vorigen Check auf bewohnte Baumhöhlen/Baumspalten bei der Rodung von Bäumen** anzuwenden.

Licht- und Lärmbedingte Störungen von Fledermausquartieren während der Bauphase und nach erfolgtem Neubau, sowie zukünftig im Umfeld (Jagdhabitat) können mit der **Maßnahmen M3 „Beleuchtung“** maßgeblich reduziert werden.

Mit Umsetzung der Maßnahmen M2 und M3 können Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prüfungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten sind am Gebäude und im direkten Plangebiet nicht zu erwarten. Es konnte jedoch an der Südfassade auf einem Balken unter dem Dach ein dem Hausrotschwanz (eine sog. Allererweltsvogelart, nicht saP-relevant) zuzuordnendes Nest festgestellt werden, welches zur Begehungszeit, die bereits außerhalb der arttypischen Brutphase lag, nicht mehr besetzt war.

Generell können Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und ihrer Lebensstätten hier vermieden werden, wenn alle Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeit gefällt werden (**Maßnahme M1 „Vorgaben zur Gehölzentnahme**) und der **„Gebäudeabbruch im Oktober“ stattfindet – Maßnahme M2**. Letztere Maßnahme schützt die am Gebäude brütende Vogelart („Allererweltsart“) vor Tötungen und Verletzungen, sowie Zerstörungen ihrer Lebensstätte (Nester mit Eiern und Nestlingen). Die allermeisten Arten haben im September zudem bereits die Brutzeit abgeschlossen, sodass ein Gebäudeabbriss demnach im Oktober aus fachlicher Sicht einwandfrei hinsichtlich der Vögel auch umsetzbar ist.

Zum Schutz vor erheblichen lichtbedingten Störungen, Irritationen sieht die **Maßnahme M3 fledermaus- und vogelfreundliche Beleuchtungseinrichtungen** vor.

Mit Umsetzung der Maßnahmen M1, M2 und M3 können Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf Baum,- Gebüsch- und Gebäudebrüter mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das direkte Vorkommen von Reptilien, v.a. der Zauneidechse, im Plangebiet, konnte durch die Begehungen ausgeschlossen werden. Auch im direkten Umgriff, trotz affiner Strukturen, wird ein Vorkommen eher als gering eingeschätzt und konnte während den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Die Relevanzprüfung ist mit der unteren Naturschutzbehörde Fürstenfeldbruck abgestimmt.

7. Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G., Fiedler, W., & Bezzel, E. (2012). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim: AULA- Verlag.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2023). Vorkommen im Datenblatt 179 (Landkreis Fürstentfeldbruck). Abgerufen am 11.07.2023
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=179&typ=landkreis>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2023). Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web- Online Viewer). Abgerufen am 11.07.2023 von <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2020). Umweltaushilf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen (Stand: 07/2020)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2020). Arbeitshilfe- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP): Prüfablauf. Augsburg. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWBV). (2018b). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Mustervorlage (Fassung mit Stand 08/2018). Abgerufen am 13.06.2022 von <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWBV). (2018c). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWBV). (2018d). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 3: Mustervorlage zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums
- Blanke I. (2004). Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti Verlag 2004; Bielefeld
- Blanke I., Völkl, W. (2015): Zauneidechsen-500m und andere Legenden. Z. f. Feldherpetologie 22: 115-124; Download von <http://shop.laurenti.de/media/pdf-Dateien/2015-01-09-abstract.pdf> (Abruf am 15.07.2023)
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2011). Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Abgerufen am 11.07.2022 von https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html
- Dietz, C., Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Kosmos-Verlag): 399 S, 2. Auflage
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19-67
- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Möller, A., & Hager, A. (2012). Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis: Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 44 (10),, S. 307-316.https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf Abgerufen am 11.07.2023
- Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004). Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.
- Rudolph B.-U., Schwandner J. & Fünfstück H.-J. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. (Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.) Augsburg.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“. Abgerufen am 13. 06 2022 von https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf. Abgerufen am 11.07.2023
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse- Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung*. Magdeburg. Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648 Verlags KG Wolf
- Ssymank, A. (1994). Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands (Bde. Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.). Münster.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; K. Gedeon, T. Schikore; Schröder, K.; C. Sudfeldt (Hrsg.). (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Weitere Links (abgerufen u.a.am 11.07.2023):

<https://www.bfn.de/artenportraits>

• Internet-Arbeitshilfe (LfU): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevante Arten – online-Abfrage.
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

• Bayerische Alpen-Biotopkartierung (FIS-Natur). https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

• Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns/Deutschlands

<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/420643422501?localize=false>

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/nisthilfen/nisthilfen-fuer-halbhohlenbrueter>

https://www.storch-in-bayern.de/ebersberg/application/files/6815/6794/6347/FM-Brett_Bauanleitung.pdf

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-universal-sommerquartier-2fth/

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf

<https://www.eichenau.org/Baumschutzverordnung-BSV-vom-10.-Juni-2015.o8704.html>

8. Anhang I:

saP- relevante Arten im Datenblatt 179 (Landkreis Fürstenfeldbruck; LfU Stand 2023, bearbeitet)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die saP-relevanten Arten im betreffenden LK-Datenblatt 179, Landkreis Fürstenfeldbruck (LfU 2023) bearbeitet mit den Nachweisen im Plangebiet (**fett markiert**) und im direkten Umgriff und den Eintragungen aus der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 2,5 km um das Plangebiet. Zudem wurde auf die Empfindlichkeit (E) gegenüber dem Vorhaben geprüft, da das Plangebiet für die jeweilige Art ein faktisches oder potentiell relevantes Ruhe- und Fortpflanzungshabitat und/oder Nahrungs- und Jagdhabitat darstellt. Die Angaben stammen aus LfU (2022), Rudolph B.-U. et al. (2016), Rudolph B.-U (2017), Voith et al. (2016), Winterholler et al. (2017) und NABU (2016).

Vorkommen im Datenblatt 179 (Landkreis Fürstenfeldbruck)								
Artengruppe	NW	PO	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Säugetiere	0	0	0	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
Säugetiere	0	0	0	Castor fiber	Europäischer Biber		V	g
Säugetiere	0	0	0	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u
Säugetiere	0	X	X	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	3	u
Säugetiere	0	X	X	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u
Säugetiere	0	X	X	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
Säugetiere	(ASK)	X	X	Myotis myotis	Großes Mausohr			g
Säugetiere	(ASK)	X	X	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			g
Säugetiere	0	0	0	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
Säugetiere	0	X	X	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Säugetiere	0	X	X	Pipistrellus kuhlii	Weißbrandfledermaus			g
Säugetiere	0	0	0	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u

Säugetiere	(ASK), XW	X	X	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Säugetiere	0	X	X	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		u
Säugetiere	0	X	X	Plecotus auritus	Braunes Langohr			3 g
Säugetiere	0	X	X	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2		1 u
Säugetiere	(ASK)	X	X	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	2	D	?
Vögel	0	0	0	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
Vögel	0	0	0	Accipiter nisus	Sperber			B:g
Vögel	0	0	0	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g
Vögel	0	0	0	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			B:g
Vögel	0	0	0	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g
Vögel	0	0	0	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1		2 B:s, R:g
Vögel	(ASK)	0	0	Alauda arvensis	Feldlerche	3		3 B:s
Vögel	0	0	0	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g
Vögel	0	0	0	Anas acuta	Spiessente			2 R:g
Vögel	0	0	0	Anas crecca	Krickente	3		3 B:u, R:g
Vögel	0	0	0	Anser albifrons	Blässgans			R:g
Vögel	0	0	0	Anser anser	Graugans			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Anthus campestris	Brachpieper	0		1 R:u
Vögel	0	0	0	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1		2 B:s
Vögel	0	0	0	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s
Vögel	0	0	0	Apus apus	Mauersegler	3		B:u
Vögel	0	0	0	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g

Vögel	0	0	0	Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Aythya ferina	Tafelente		V	B:u, R:u
Vögel	0	0	0	Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g
Vögel	0	0	0	Bubo bubo	Uhu			B:g
Vögel	0	0	0	Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:s
Vögel	0	0	0	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g
Vögel	0	0	0	Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u
Vögel	0	X	X	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u
Vögel	0	0	0	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g
Vögel	0	0	0	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g
Vögel	0	0	0	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g
Vögel	(ASK)	0	0	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Columba oenas	Hohltaube			B:g
Vögel	0	0	0	Corvus corax	Kolkrabe			B:g
Vögel	(ASK)	0	0	Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g
Vögel	(ASK)	0	0	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
Vögel	0	0	0	Crex crex	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u

Vögel	0	0	0	Cuculus canorus	Kuckuck	V		3	B:g
Vögel	0	0	0	Cygnus olor	Höckerschwan				B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Delichon urbicum	Mehlschwalbe		3	3	B:u
Vögel	0	0	0	Dendrocoptes medius	Mittelspecht				B:g
Vögel	0	0	0	Dryobates minor	Kleinspecht	V		3	B:g
Vögel	0	0	0	Dryocopus martius	Schwarzspecht				B:g
Vögel	0	0	0	Egretta alba	Silberreiher		R		R:g
Vögel	0	0	0	Emberiza calandra	Grauammer		1	V	B:s, R:u
Vögel	0	0	0	Emberiza citrinella	Goldammer				B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Falco peregrinus	Wanderfalke				B:g
Vögel	0	0	0	Falco subbuteo	Baumfalke			3	B:g
Vögel	(ASK)	0	0	Falco tinnunculus	Turmfalke				B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V		3	B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Fringilla montifringilla	Bergfink				R:g
Vögel	0	0	0	Gallinago gallinago	Bekassine		1	1	B:s, R:g
Vögel	0	0	0	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V		B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Gavia arctica	Prachtaucher				R:g
Vögel	0	0	0	Geronticus eremita	Waldrapp		0	0	R:s
Vögel	0	0	0	Grus grus	Kranich		1		B:u, R:g
Vögel	0	0	0	Hippolais icterina	Gelbspötter		3		B:u
Vögel	0	0	0	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V		B:u, R:g
Vögel	0	0	0	Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Jynx torquilla	Wendehals		1	3	B:s

Vögel	(ASK)	0	0	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g
Vögel	0	0	0	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u
Vögel	0	0	0	Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u
Vögel	0	0	0	Locustella luscinioides	Rohrschwirl			B:g
Vögel	0	0	0	Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	B:g
Vögel	0	0	0	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g
Vögel	0	0	0	Luscinia svecica	Blauehlchen			B:g
Vögel	0	0	0	Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	0		R:g
Vögel	0	0	0	Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Mergus merganser	Gänsesäger		3	B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:g
Vögel	0	0	0	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g, R:g
Vögel	(ASK)	0	0	Motacilla flava	Schafstelze			B:g
Vögel	0	0	0	Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u
Vögel	0	0	0	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g
Vögel	0	0	0	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
Vögel	0	0	0	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g
Vögel	0	X	X	Passer domesticus	Hausperling	V		B:u

Vögel	0	0	0	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g
Vögel	(ASK)	0	0	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s
Vögel	(ASK)	0	0	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g
Vögel	0	X	X	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u
Vögel	0	0	0	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s
Vögel	0	0	0	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u
Vögel	0	0	0	Picus viridis	Grünspecht			B:g
Vögel	0	0	0	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g
Vögel	0	0	0	Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Podiceps grisegena	Rothalstaucher			R:g
Vögel	0	0	0	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g
Vögel	0	0	0	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Riparia riparia	Uferschwalbe	V		B:u
Vögel	0	0	0	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u
Vögel	0	0	0	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g
Vögel	0	0	0	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g
Vögel	0	0	0	Spatula querquedula	Knäkente	1	1	B:s, R:g
Vögel	0	0	0	Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u
Vögel	0	0	0	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	B:s
Vögel	0	0	0	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s
Vögel	0	0	0	Strix aluco	Waldkauz			B:g
Vögel	0	0	0	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g

Vögel	0	0	0	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u
Vögel	0	0	0	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g
Vögel	0	0	0	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g
Vögel	0	0	0	Tringa totanus	Rotschenkel	1	2	B:s
Vögel	0	0	0	Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g
Vögel	(ASK)	0	0	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u
Vögel	0	0	0	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g
Vögel	(ASK)	0	0	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s
Kriechtiere	(ASK)	X	0	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u
Lurche	(ASK)	0	0	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s
Lurche	0	0	0	Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	s
Lurche	0	0	0	Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u
Lurche	0	0	0	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u
Lurche	0	0	0	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?
Lurche	0	0	0	Rana dalmatina	Springfrosch	V		g
Lurche	0	0	0	Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	2	V	u
Fische	0	0	0	Gymnocephalus baloni	Donau-Kaulbarsch	G		u
Libellen	0	0	0	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g
Käfer	0	0	0	Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer		1	g
Schmetterlinge	0	0	0	Phengaris nausit-hous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u

Schmetterlinge	0	0	0	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u
Schmetterlinge	0	0	0	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	V		?
Weichtiere	0	0	0	Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s
Gefäßpflanzen	0	0	0	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u
Gefäßpflanzen	0	0	0	Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	u
Gefäßpflanzen	0	0	0	Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (EZK) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel) mit Brut -und Zugstatus (LfU 2019d)	
EZK	
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
Nachweis (= NW)	
Lebensraum (=L)	
X	Nachweis der Art durch Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet festgestellt
(X)	Nachweis der Art im Umkreis (gesichtet oder gehört)
XW	Art gemäß <i>Worst-Case-Fall</i> im Untersuchungsgebiet unterstellt
ASK	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung im Untersuchungsgebiet vorhanden
(ASK)	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung in weniger als 3 km Umkreis vorhanden
0	kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet
Potentielles Vorkommen (= PO)	
X	Potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur als Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitat möglich
0	Potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur und Lebensweise der Art mit hoher Sicherheit auszuschließen

Wirkungsempfindlichkeit der Art (= E)	
X	Wirkungsempfindlichkeit gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0	Wirkungsempfindlichkeit (sehr) gering, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist auszuschließen
Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)	
Kategorie	Beschreibung
*	nicht gefährdet
-	nicht bewertet
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Anhang II:

Auszug aus der Artenschutzkartierung (LfU 2022; bearbeitet)

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Artnachweisen u.a. der saP-relevanten Arten (rot markiert) im Umkreis von 2,5 km um das Planungsgebiet (LfU 2022; bearbeitet durch Harald Renner).

Erläuterungen zur Tabelle	
ID	ID vom Fundort
DATUM	Jahr der Datenerfassung
ask art id	Spezifische Artkennungs-ID
ART	Bezeichnung der gefundenen Arten
NW-Stadium	
AD	Adult, Imago
JU	Juvenil, Jungtier, Hüpferling
KS	Kotspur, Kotauswurf
OA	ohne Angabe
PU	Puppe
SA	Subadult
TA	Totfund Adult
TJ	Totfund Juvenil
Status	
O	potentieller Fledermausfundort
AA	Art angetroffen
A	mögliches brüten/Brutzeitfeststellung
B	wahrscheinlich brütend
C	sicher brütend
EF	Einzelfund außerhalb Quartier
JH	Jagdhabitat
N	Nahrungssuche
SB	Bodenständigkeit sicher/indigen
WB	Bodenständigkeit/Indigenat wahrscheinlich
XX	Art erloschen oder verschollen

Die unten stehende Tabelle zeigt Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 2,5 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt und durch den Bearbeiter ausgewertet.

ID	DATUM	ask_art_ID	ART	NW-STADIUM	STATUS	FUNDORT
78330053	21.05.1984	7833005300	Ringelnatter	AD		
78330056	28.02.1985	7833005600	Carterocephalus palaemon	AD		
78330057	20.02.2014	7833005700	Diacrisia sannio	AD		
78330058	20.02.2014	7833005800	Triodia sylvina	AD		
78330116	26.03.1987	7833011600	Bombus terrestris	AD		
78330118	26.03.1987	7833011800	Bombus humilis	AD		
78330227	08.11.1993	7833022700	Aphantopus hyperantus	AD		
78330233	08.11.1993	7833023300	Aphantopus hyperantus	AD		AUF EUPAT.CANNAB.
78330235	11.06.1996	7833023500	Erebia medusa	AD		
78330236	07.07.2017	7833023600	Vanessa atalanta	AD		
78330268	11.06.1996	7833026800	Aglais io	AD		
78330300	03.11.2016	7833030000	Feldlerche	AD	B	
78330301	03.07.1997	7833030100	Kiebitz	AD	OA	
78330302	03.07.1997	7833030200	Kiebitz	AD	OA	
78330303	03.07.1997	7833030300	Kiebitz	AD	OA	
78330304	03.07.1997	7833030400	Kiebitz	AD	OA	
78330309	02.08.2007	7833030900	Ringelnatter	AD		
78330320	12.04.1999	7833032000	Gryllotalpa gryllotalpa	AD		
78330374	22.05.2014	7833037400	Ematurga atomaria	AD		E BHF.
78330473	30.06.2005	7833047300	Waldspitzmaus	TA		
78330552	18.07.2007	7833055200	Araschnia levana	AD		
78330560	01.06.2007	7833056000	Bergmolch	AD		
78330561	01.06.2007	7833056100	Grünfrösche (unbestimmt)	AD		
78330563	04.06.2007	7833056300	Grasfrosch	LK		
78330589	15.11.2006	7833058900	Pholidoptera griseoptera	AD	WB	
78330593	21.01.2008	7833059300	Thecla betulae	AD	SB	
78330594	21.01.2008	7833059400	Melanargia galathea	AD		
78330598	11.01.2016	7833059800	Chorthippus biguttulus	AD		
78330602	11.01.2016	7833060200	Coenonympha pamphilus	AD		
78330691	03.11.2016	7833069100	Schafstelze	AD	B	
78330692	16.04.2010	7833069200	Rebhuhn	AD	OA	
78330693	04.11.2016	7833069300	Schafstelze	AD	B	
78330702	13.01.2011	7833070200	Succisa pratensis			
78330718	10.02.2012	7833071800	Bythinella bavarica	AD		
78330759	06.05.2012	7833075900	Ypsolopha sequella	AD		
78330763	21.11.2012	7833076300	Ionomidotis fulvotings			
78330790	29.07.2014	7833079000	Emmelina monodactyla	AD		
78330791	29.07.2014	7833079100	Endothenia gentianaeana	LK		
78330819	10.01.2023	7833081900	Kleine Bartfledermaus	JU	EF	Otterstr. 9
78330824	02.01.2005	7833082400	Großes Mausohr	AD		
78330839	06.12.2022	7833083900	Fledermäuse (unbestimmt)		00	

78330844	02.01.2005	7833084400	Fledermäuse (unbestimmt)		00	
78330846	02.10.2008	7833084600	Kleine Bartfledermaus	OA	JH	
78330852	23.08.2012	7833085200	Fledermäuse (unbestimmt)	OA		
78330876	12.06.2014	7833087600	Gelbbauchunke	AD		
78330885	28.01.2015	7833088500	Zauneidechse	AD		
78330903	10.01.2023	7833090300	Zwergfledermaus	OA		
78330913	15.05.2015	7833091300	Favonius quercus	EI	WB	
78330915	15.05.2015	7833091500	Thecla betulae	EI	WB	
78330929	15.05.2015	7833092900	Melanargia galathea	AD		
78330930	15.05.2015	7833093000	Melitaea phoebe	AD		
78330932	15.05.2015	7833093200	Euphydryas aurinia	AD		
78330980	03.08.2016	7833098000	Feldlerche	AD	B	
78330981	20.02.2019	7833098100	Kiebitz	AD	A	
78330982	03.11.2016	7833098200	Feldlerche	AD	B	50 m nördlich der B2
78330986	03.08.2016	7833098600	Feldlerche	AD	B	
78331008	04.08.2016	7833100800	Feldlerche	AD	B	
78331009	04.08.2016	7833100900	Feldlerche	AD	B	
78331039	03.04.2020	7833103900	Dohle	AD	C	
78331050	28.11.2017	7833105000	Sumpfspitzmaus	TA		
78331064	05.02.2020	7833106400	Saatkrähe	FS	XX	
78331065	05.02.2020	7833106500	Saatkrähe	AD	C	
78331128	21.09.2018	7833112800	Wespenbussard	AD	B	
78331139	29.06.2018	7833113900	Bergmolch	AD		
78331140	29.06.2018	7833114000	Bergmolch	AD		
78331141	29.06.2018	7833114100	Bergmolch	AD		
78331142	29.06.2018	7833114200	Bergmolch	AD		
78331162	25.01.2019	7833116200	Iris sibirica			
78331165	31.07.2018	7833116500	Ringelnatter	AD		
78331166	31.07.2018	7833116600	Orchis militaris			
78331186	14.08.2018	7833118600	Kiebitz	AD	A	
78331201	08.01.2020	7833120100	Kiebitz	AD	A	
78331205	11.05.2019	7833120500	Viola hirta x odorata			
78331211	08.11.2018	7833121100	Turmfalke		YY	
78331232	05.12.2019	7833123200	Pseudochorthippus parallelus	AD		
78331236	10.09.2020	7833123600	Coleophora alnifoliae	JU		
78331286	02.09.2020	7833128600	Westliche Blindschleiche	AD		
78331287	15.11.2020	7833128700	Potamogeton berchtoldii			
78331300	03.10.2020	7833130000	Stellaria alsine			
78331301	03.10.2020	7833130100	Ringelnatter	TJ		
78331307	24.09.2021	7833130700	Kiebitz	EI	C	
78331314	05.01.2022	7833131400	Cryptophagus reflexus	AD		
78331318	24.09.2021	7833131800	Wachtel	AD	A	
78331324	24.09.2021	7833132400	Allium carinatum subsp. carinatum	VE		
78331326	24.09.2021	7833132600	Schleiereule	TA	OA	

78331334	24.09.2021	7833133400	Carex tomentosa			
78331335	24.09.2021	7833133500	Galium boreale			
78331336	24.09.2021	7833133600	Galium boreale			
78331337	24.09.2021	7833133700	Lymnaea stagnalis	AD		
78331338	24.09.2021	7833133800	Lymnaea stagnalis	AD		
78331339	24.09.2021	7833133900	Physcia aipolia			
78331340	24.09.2021	7833134000	Colias hyale	AD		
78331341	24.09.2021	7833134100	Phyteuma orbiculare subsp. orbiculare			
78331342	24.09.2021	7833134200	Bythinella bavarica	AD		
78331343	24.09.2021	7833134300	Bythinella bavarica	AD		
78331344	24.09.2021	7833134400	Unio crassus agg.	GH	XX	
78331378	23.04.2020	7833137800	Ringelnatter	AD		
78331384	15.07.2020	7833138400	Filipendula vulgaris			
78331423	06.11.2022	7833142300	Tettigonia viridissima	AD		
78331424	06.11.2022	7833142400	Pholidoptera griseoptera	AD		
78331430	10.01.2023	7833143000	Zwergfledermaus	OA	RH	Holzverkleidung
78331431	10.01.2023	7833143100	Fledermäuse (unbestimmt)	OA		
78331438	04.08.2021	7833143800	Orobanche minor	AD		
78340139	12.06.1995	7834013900	Neuntöter	AD	OA	
78340665	12.12.2001	7834066500	Melitaea phoebe	EI		AUBINGER FORST
78340823	21.01.2008	7834082300	Favonius quercus	AD	SB	Waldrand/SO
78340867	06.02.2020	7834086700	Saatkrähe	EI	C	
78341109	06.06.2013	7834110900	Grasfrosch			Teich mit Fischbesatz
78341112	06.02.2020	7834111200	Saatkrähe		XX	
78341113	12.01.2018	7834111300	Saatkrähe		XX	
78341114	12.01.2018	7834111400	Saatkrähe	OA	XX	
78341244	23.08.2012	7834124400	Fledermäuse (unbestimmt)			
78341502	12.01.2018	7834150200	Saatkrähe		YY	
78341503	06.02.2020	7834150300	Saatkrähe	AD	XX	
78341528	03.08.2016	7834152800	Schafstelze		B	
78341571	06.02.2020	7834157100	Saatkrähe		XX	
78341572	06.02.2020	7834157200	Saatkrähe	AD	XX	
78341633	06.07.2020	7834163300	Saatkrähe	AD	C	
78342548	23.09.2021	7834254800	Lysandra bellargus	AD		
78342621	30.03.2022	7834262100	Molche			

